



## **„Pauschale Beihilfe“ – Rundschreiben Nr. 11/2019 der Senatorin für Finanzen vom 29.07.2019**

(Neuregelung des § 80 Abs. 4 f. BremBG durch Art. 2 des 19. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 14.05.2019)

Liebe Kollegin, lieber Kollege,

Bremen, September 2019

die Einführung der „Pauschalen Beihilfe“ bereitet einigen K+K Sorgen; wiederholt wurden und werden Anfragen an uns gerichtet. Daher möchten wir das o.g. Rundschreiben zusammenfassen und auf einige Dinge hinweisen, die sich möglicherweise so nicht unmittelbar aus dem Text des Rundschreibens erschließen.

Dieser Text ist primär für Lehrerinnen und Lehrer gedacht, nicht für Versorgungsempfänger oder Beamte, die sich im Bereich der freien Heilfürsorge befinden.

Trotz aller Sorgfalt können wir eine Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Textes nicht übernehmen.

### **„Pauschale Beihilfe“**

Sie gilt nur für Beamte, nicht für Angestellte.

Bisher gibt es drei Möglichkeiten der Krankenabsicherung für Beamte:

- 1) „Normalfall“: Beihilfe zu ca. 50% vom Staat/Bundesland, der Rest wird über eine private Krankenversicherung – PKV (sog. 50%-Tarif) abgesichert.
- 2) Freiwillig „voll“ in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) mit Erstattung von 50% der Versicherungskosten durch den Staat/das Bundesland, gilt für alle Beamten, die vor 1989 verbeamtet wurden.
- 3) Freiwillig „voll“ in der GKV mit individueller Beihilfeerstattung.

Neu ist folgende Variante:

- 4) Pauschale Beihilfe. Hierbei ist der Beamte/die Beamtin voll entweder in GKV oder in PKV versichert und bekommt ...
  - a) ... in der GKV 50 % vom Staat/Bundesland ersetzt.
  - b) ... in der PKV 50% auf den „Basistarif“ ersetzt. Der Basistarif ist das Gegenstück zur GKV in der PKV.

Ein „Nichtstun“ innerhalb der bisherigen Möglichkeiten 1) – 3) bedeutet, dass sich auch nichts ändern wird: Der Beamte/ die Beamtin bleibt im „alten“ System.



### Für wen „lohnt“ sich der Übertritt in die Pauschale Beihilfe?

Es kommt natürlich auf den Einzelfall an. Ein Gespräch mit der bisherigen GKV oder PKV-Versicherung ist angebracht. Eine Beratung durch die Performa wird lt. Rundschreiben abgelehnt. Zusätzlich schlägt der VLB vor, einmal „die andere Seite“ (GKV oder PKV) anzuhören. Über einen Wechsel zur Pauschalen Beihilfe sollten sich K+K Gedanken machen:

- Die jung sind und evtl. eine Familie gründen wollen – oder dies bereits getan haben.
- welche nach 1989 verbeamtet wurden und im System 3) sind.
- Schwerbehinderte.

### Wieviel wird vom Staat zugeschossen?

Zu 4a) Die Beitragsbemessungsgrenze in der GKV beträgt im Jahr 2019 4.537,50 € auf das monatliche **Einkommen**. Hierauf wird eine Pauschale von ca. 15 % berechnet. Wichtig: Grundlage ist nicht das monatliche Gehalt, sondern das Einkommen; **Einkünfte aus z.B. Vermietung, Verpachtung, Nebenerwerb, Landwirtschaft werden dazu gerechnet.**

Zu 4b) Der Maximalbetrag im PKV-Basistarif beträgt in diesem Jahr 703,32 € (= 15,5 % vom 4.537,50 €). Der maximale Zuschlag des Staates ist die Hälfte: 351,66 €. Hat der/die Beamte/Beamtin einen höherwertigen Tarif innerhalb der PKV, muss er/sie diesen Mehrbeitrag selber tragen.

### Welche Punkte sollten berücksichtigt werden?

- a) Der einmal gewählte Weg ist unwiderruflich – nach den Vorstellungen des Gesetzgebers (Aber: siehe Punkt e)).
- b) Ich wechsele in das Beamtenverhältnis: Wechsel ist möglich (wenn SGB V-voraussetzungen erfüllt sind – 5 Jahre in der GKV, davon mind. 2 Jahre Beiträge gezahlt).
- c) Beamte auf Widerruf / Beamte auf Probe: Wechsel ist möglich.
- d) Beamte auf Probe / Beamte auf Lebenszeit: Wechsel ist nicht möglich.
- e) Pauschale Beihilfe (GKV) und Wechsel in ein anderes Bundesland? Wenn das andere Bundesland keine Entsprechung anbietet, muss der Beamte / die Beamtin wieder in das Beihilfesystem des aufnehmenden Bundeslandes wechseln und sich ggfls. eine neue 50%-PKV-Absicherung besorgen. Dies bedeutet gegenüber dem dann neuen PKV-Versicherer eine Gesundheitsprüfung und ein erhöhtes Eintrittsalter. Hieraus können u.U. eine Ablehnung oder eine erschwerte Annahme (Ausschlüsse, höhere Prämien, höhere Selbstbehalte) durch den „aufnehmenden“ PKV-Versicherer resultieren. Im Sommer 2020 haben folgende Bundesländer ein der „Pauschalen Beihilfe“ entsprechendes Angebot: Berlin, Brandenburg, Hamburg, Thüringen; andere Bundesländer werden sicher folgen.
- f) Wechsel in die Pauschale GKV- Beihilfe aus dem bisherigen PKV 50% -Tarif. Um eine gewisse Prämienstabilität zu erreichen, muss die PKV Alterungsrückstellungen aus den Prämien der Versicherungsnehmer bilden. Diese Alterungsrückstellungen erreichten im Jahr 2018 ca. 255 Mrd. € - mehr als 25.000,- € für jeden Versicherten. Mit dem Wechsel in die GKV verfällt diese Alterungsrückstellung.



- g) Einige B+B im PKV-System haben Tarife im PKV-Bereich abgeschlossen, die über die Norm der GKV hinausgehen (z.B. Chefarztbehandlung, 1-Bett-Zimmer, Homöopathische Leistungen, freie Arzt- und Krankenhauswahl). Diese Leistungen bleiben bei Verbleib im bisherigen System erhalten. GKV-Versicherte können sich durch Zusatzversicherungen im privaten Bereich auf dieses Niveau „hochversichern“.
- h) Die Leistungen der GKV können jederzeit vom Gesetzgeber beschnitten werden (z.B. Sommer 2019: Wegfall der homöopathischen Leistungen im GKV-System). Dies ist im einmal abgeschlossenen Tarifsystem der PKV nicht möglich: Die Tarife gelten – auch wegen der Alterungsrückstellung, s. Punkt f) – bis ans Lebensende.
- i) Auch im PKV-Bereich gibt es trotz der Alterungsrückstellungen Prämienerhöhungen, diese sind in der Regel auf den medizinischen Fortschritt zurück zu führen – nicht aber auf den demografischen Wandel. Sollten die Tarife in der PKV zu teuer werden, ist ein Wechsel auf einen günstigeren Tarif bis zum Basistarif jederzeit innerhalb des PKV-VR möglich.
- j) Was passiert, wenn das GKV-System teurer wird? Der Grundbeitrag beträgt 14% des sozialversicherungspflichtigen Einkommens. Reicht einer GKV-Versicherung dies nicht, kann sie höhere Beiträge von den Arbeitnehmern verlangen. Dies geschieht bereits: Der durchschnittliche %-Satz beträgt lt. Rundschreiben der Senatorin ca. 15%. Eine weitere Steigerung ist möglich. Über einen steuergestützten Zuschlag des Staates wird diskutiert.
- k) Ein Ehepartner ist verbeamtet, der/die andere nicht? Bis zu einem Jahreseinkommen von 12.000,- € (ab 2020) ist der nicht verbeamtete Ehepartner im System der Beihilfe. Verdient er/sie mehr (bis zur Jahresarbeitsentgeltgrenze), muss in die GKV gewechselt werden.
- l) Das Kind? Ist einer der Ehepartner im GKV-System, muss das Kind nicht zwingend in die PKV; hier sollte überprüft werden, ob das Kind nicht freiwillig in der GKV versichert werden soll.
- m) Familien mit Kind(ern) sind grundsätzlich besser in der GKV-Familien-Versicherung aufgehoben – natürlich gibt es Ausnahmen. Hier sollte im Einzelfall geprüft werden. Eventuell bietet sich eine Aufstockung über private Zusatzversicherungen an.
- n) Schwerbehinderte(n) waren bisher gezwungen, die Alternative 2) oder 3) zu wählen. Für sie bietet sich grundsätzlich die Pauschale Beihilfe an.

Noch Fragen? Ganz sicher. Diese Zusammenfassung ist ein „erster Aufschlag“. Wendet Euch an [vorstand@vlb-bremen.de](mailto:vorstand@vlb-bremen.de), den PR Schulen oder den GPR.

Grundsätzlich sollten Sie, liebe Kollegin, lieber Kollege, Ruhe bewahren. Eine falsche Entscheidung kann teuer werden und sie gilt u.U. für den Rest des Lebens. Wir vom VLB können und dürfen Ihnen keine Versicherungsberatung geben. Unser Tipp: Wenden Sie sich an Ihren bisherigen GKV oder PKV-Versicherer – oder an einen neuen Mitbewerber aus diesem Bereich.

Mit freundlichen Grüßen

Eckhard Friedrichs  
(VLB – Der Berufsschullehrerverband)